Nutzung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen von Erinnerungs- und Gedenkarbeit

von Vinzenz Lübben

Vorbemerkung:
Die nachfolgenden Ausführungen beruhen u. a. auf dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010.

Das nordrhein-westfälische Archivgesetz (ArchivG NRW) wird seit dem Jahr 2018 überarbeitet. Die Novellierung soll zu einer Derogation einzelner Bestimmungen der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)[1] zugunsten der Archive führen.

Da die angestrebte Anpassung bislang aber noch nicht erfolgt ist, sind die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung von den Archiven weiter in Gänze zu beachten!

Regelungen, die zukünftig wegfallen dürften, sind im Folgenden entsprechend mit einem Sternchen vermerkt.*

Die Rolle der Archive bei der Erinnerungs- und Gedenkarbeit

Unter „Erinnerungs- und Gedenkarbeit" ist die Aufarbeitung des von bestimmten Personengruppen in der Vergangenheit erlittenen Unrechts zu verstehen. Als Beispiele seien hier nur die Aufarbeitung der Verfolgung von politischen Gegnern, Juden, Sinti und Roma, Homosexuellen, „Asozialen" und „Erbkranken" durch das NS-Regime oder das Gedenken an die Opfer von Flucht und Vertreibung nach dem Zweiten Weltkrieg genannt.

Die Erinnerungs- und Gedenkarbeit stützt sich auf Augenzeugenberichte, auf Gedenkstätten und Erinnerungsorte sowie auf zeitgenössische Quellen. Diese Quellen werden heute meist in Archiven verwahrt.

Nach § 2 Abs. 7 ArchivG NRW gehört es zu den Kernaufgaben der öffentlichen Archive[2] in Nordrhein-Westfa-

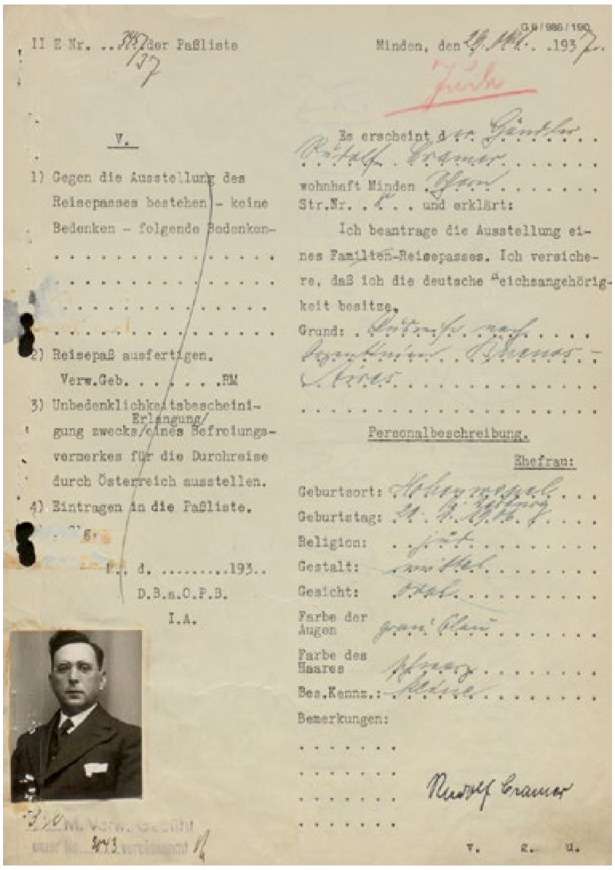
G II/986/190
II E Nr. ... der Paßliste
Minden, den ... 193..
V.
1) Gegen die Ausstellung des Reisepasses bestehen – keine Bedenken – folgende Bedenken- ...
2) Reisepaß ausfertigen.
Verw.Geb. ... RM
3) Unbedenklichkeitsbescheinigung zwecks/Erlangung/eines Befreiungsvermerkes für die Durchreise durch Österreich ausstellen.
4) Eintragen in die Paßliste.
..., d. ....193..
D.B.a.O.P.B.
I.A.
Es erscheint ...
wohnhaft Minden ...
Str.Nr. ... und erklärt:
Ich beantrage die Ausstellung eines Familien-Reisepasses. Ich versichere, daß ich die deutsche Reichsangehörigkeit besitze.
Grund: ...
Personalbeschreibung.
Ehefrau:
Geburtsort:
Geburtstag:
Religion:
Gestalt:
Gesicht:
Farbe der Augen
Farbe des Haares
Bes.Kennz.:
Bemerkungen:
Rudolf Cramer
V. Z. U.

Passantrag eines später ausgewanderten Juden (Quelle: Kommunalarchiv Minden G II, Nr. 986)

1 Der offizielle deutschsprachige Text der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist online unter https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj?locale=de [Stand: 19.08.2021, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten] zu finden.

len „das übernommene Archivgut … zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen sowie zu veröffentlichen."

Unter diesen Gesetzesauftrag fallen sowohl die Bereitstellung als auch die Veröffentlichung von Archivgut (oder von Informationen daraus) im Rahmen von Erinnerungs- und Gedenkarbeit.

Bei der Nutzung und Veröffentlichung von Archivgut sind gegebenenfalls noch bestehende Nutzungseinschränkungen zu beachten; dies gilt ganz besonders bei der Nutzung und Veröffentlichung von personenbezogenem Archivgut. Zu den Nutzungseinschränkungen zählen neben den archivischen Schutzfristen vor allem die Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie die Geheimhaltungspflichten nach § 203 Strafgesetzbuch.

Im Rahmen von Erinnerungs- und Gedenkarbeit genutztes Archivgut enthält fast immer personenbezogene Daten. Diese können neben Informationen über die eigentlich betroffene Person auch Informationen über deren Angehörige und Hinterbliebene enthalten. Daher sind bei der Nutzung und Veröffentlichung von Archivgut vielfach auch die Datenschutz-Grundverordnung und andere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Vor jeder Nutzung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sollte zudem eine Grundrechtsabwägung zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffener Personen[3] und dem Recht auf Informationsfreiheit der Allgemeinheit[4] erfolgen.

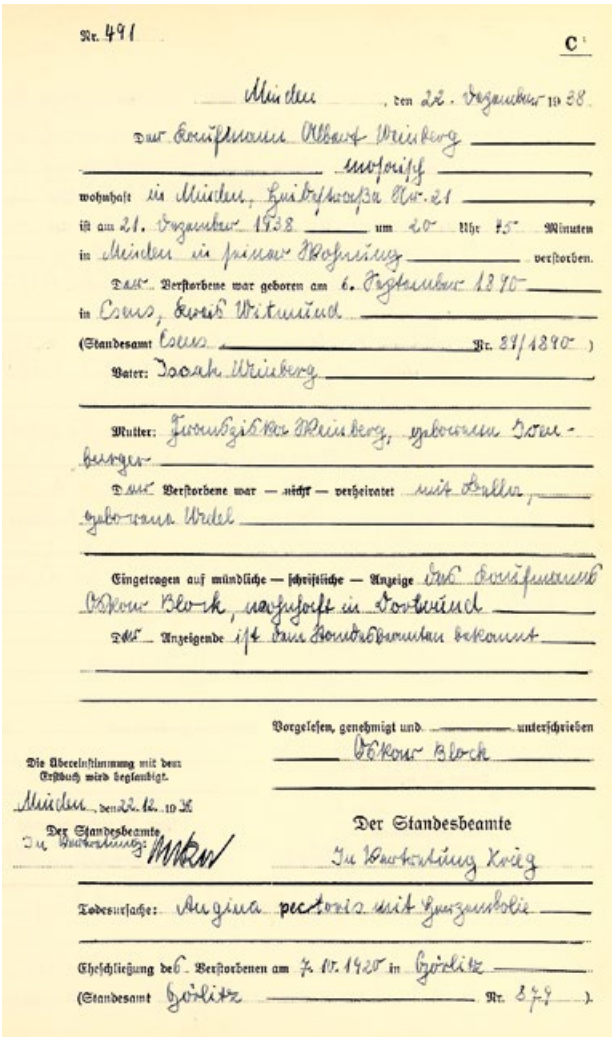
Nr. 491 C

Minden, den 22. Dezember 1938

Der Kaufmann Albert Weinberg

mosaisch

wohnhaft in Minden, Fischerstraße Nr. 21

ist am 21. Dezember 1938 um 20 Uhr 45 Minuten

in Minden in seiner Wohnung verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 6. September 1870

in Coesfeld, Kreis Coesfeld.

(Standesamt Coesfeld Nr. 87/1870)

Vater: Isaak Weinberg

Mutter: Gertrud Weinberg, geborene Sonnenberg

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet mit Bella, geborene Wolff

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige des Kaufmanns Oskar Block, wohnhaft in Dortmund

Der Anzeigende ist persönlich bekannt

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Oskar Block

Die Übereinstimmung mit dem Erstbuch wird beglaubigt.

Minden, den 22. 12. 1938

Der Standesbeamte

Im Auftrag: Mkw

Der Standesbeamte

Im Auftrag Krieg

Todesursache: Angina pectoris mit Herzinsuffizienz

Eheschließung des Verstorbenen am 7. 10. 1920 in Görlitz

(Standesamt Görlitz Nr. 379)

Sterbeurkunde eines kurz nach der Entlassung aus dem KZ Buchenwald verstorbenen Juden (Quelle: Kommunalarchiv Minden PStR 1, Band C 65)

Nutzung von Archivgut

Die Nutzung von Archivgut und die dabei zu beachtenden Schutzfristen sind in den §§ 6 und 7 ArchivG NRW geregelt.

Eine Nutzung von Archivgut kann durch persönliche Einsichtnahme im Lesesaal des verwahrenden Archivs, durch schriftliche Anfragen oder durch Anforderung von Reproduktionen erfolgen.

Die Nutzung von personenbezogenem Archivgut, also „Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht" (§ 7 Abs. 1 ArchivG NRW), unterliegt dabei gesonderten Regelungen.

Nutzung personenbezogenen Archivguts durch Archivnutzer:innen

Nach Ablauf der in § 7 Abs. 1 ArchivG NRW genannten archivischen Schutzfristen kann jeder, sofern schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden, personenbezogenes Archivgut nutzen.

Vor Ablauf der Schutzfristen ist eine solche Nutzung nach § 7 Abs. 6 ArchivG NRW nur auf Antrag zulässig, wenn:

- die Betroffenen (oder im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger) eingewilligt haben;[5]
- die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden;
- oder dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Auf eine Angabe der Papierfundstellen der verwendeten Gesetze und Verordnungen sowie der genannten Gerichtsentscheidungen wurde verzichtet. (Alle Texte sind über das Internet recherchierbar und frei abrufbar.)

2 Zu den öffentlichen Archiven in Nordrhein-Westfalen zählen die Archive des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie anderer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (vgl. § 2 Abs. 2 ArchivG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ArchivG NRW).

3 Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist eine Ausprägung des aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs 1 GG abgeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurde vom Bundesverfassungsgericht im sogenannten Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 anerkannt. Das Recht auf Schutz personenbezogener Daten ist zudem in Art. 8 der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen EU-Grundrechtecharta (GRCh) und der seit dem 25. Mai 2018 in der gesamten Europäischen Union unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) enthalten.

4 Das Recht auf Informationsfreiheit ist in Art. 5 Abs. 1 GG und in Art. 11 Abs. 1 GRCh enthalten.

5 Eine Einwilligung durch Rechtsnachfolger ist allerdings nicht ausreichend, wenn „ein Betroffener … zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen [hat], oder die Erklärung der Einwilligung … nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen [wäre]" (§ 7 Abs. 6 Nr. 6 ArchivG NRW).

Nutzung personenbezogenen Archivguts durch das Archiv selbst

Wie bereits erwähnt, gehört es u. a. zu den Kernaufgaben der Archive Archivgut für die Nutzung bereitzustellen, zu erforschen und zu veröffentlichen.

Hierzu können die Archive interne Materialsammlungen anlegen oder auch Datenbanken für interne dienstliche Zwecke (z. B. für Zwecke der Erinnerungs- und Gedenkarbeit) aufbauen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass nach § 7 Abs. 2 ArchivG NRW eine „Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv innerhalb der Schutzfristen nur zulässig" ist, „wenn schutzwürdige Belange Betroffener angemessen berücksichtigt[t] werden."

Nach Art. 89 DSGVO ist die Verarbeitung[6] personenbezogener Daten „zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken" möglich, wenn geeignete „Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person" bestehen.

In Erwägungsgrund 158 DSGVO werden für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu Archivzwecken „beispielsweise … die Bereitstellung spezifischer Informationen in Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere dem Holocaust, und Kriegsverbrechen" genannt.

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen EU-Staaten. Sie umfasst 99 Artikel; diesen sind 173 Erwägungsgründe (ErwG) vorangestellt, die zur Auslegung der Artikel mit herangezogen werden.

Die Datenschutz-Grundverordnung enthält diverse Öffnungsklauseln für Regelungen durch nationales Recht.

Beispiele:

- Art. 9 Abs. 2 und Abs. 4 DSGVO gestattet die Einführung zusätzlicher Bedingungen für die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten;
- Art. 89 DSGVO ermöglicht die Einschränkung von Betroffenenrechten „zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken". (*Eine solche Derogation durch das ArchivG NRW steht allerdings noch immer aus.*)

Begriffsbestimmungen

Die Datenschutz-Grundverordnung und mit ihr die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder unterscheiden zwei Arten von personenbezogenen Daten: einfache personenbezogene Daten und sensible, ganz besonders zu schützende personenbezogene Daten.

Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO bezeichnet der Begriff personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person … beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt … identifiziert werden kann".[7] Die sensiblen personenbezogenen Daten, die auch als besondere Kategorien personenbezogener Daten bezeichnet werden, sind in Art. 9 Abs. 1 DSGVO aufgelistet.[8]

Hierzu zählen:

- Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen;
- genetische Daten;
- biometrische Daten;
- Gesundheitsdaten und
- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

Bei der Sammlung, der Speicherung, der späteren Nutzung oder gar der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen von Erinnerungs- und Gedenkarbeit sollte vorsorglich immer davon ausgegangen werden, dass davon noch lebende Personen betroffen sein könnten – seien es nun überlebende Opfer oder Hinterbliebene und Angehörige von verstorbenen Opfern.

Unter dieser Prämisse sind die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung zwingend zu beachten; zum einen da es sich bei den genannten Tätigkeiten um eine Verarbeitung, zum anderen da es sich bei den gesammelten Daten um personenbezogene Daten handelt.

Nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO gilt „diese Verordnung … für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen." Von den in Art. 2 Abs. 2 DSGVO genannten Ausnahmetatbeständen ist im vorliegenden Fall keine einschlägig.

Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle im Land Nordrhein-Westfalen ist zudem das nordrhein-westfälische Datenschutzgesetz (DSG NRW) zu beachten.[9] Erfolgt die Verarbeitung durch eine nichtöffentliche Stelle ist gegebenenfalls das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu berücksichtigen.[10]

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen nach Art. 5 DSGVO sowie den Datenschutzgesetzen

6 Nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO umfasst die „Verarbeitung … das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verarbeitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung" personenbezogener Daten.

7 In § 36 Nr. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) findet sich eine entsprechende Begriffsdefinition.

8 Diese Aufzählung findet sich auch in § 46 Nr. 14 BDSG und § 36 Nr. 18 DSG NRW.

9 Nach § 5 Abs. 1 DSG NRW gilt das nordrhein-westfälische Datenschutzgesetz „für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform (öffentliche Stellen)."

10 Nach § 1 Abs. 1 BDSG gilt das Bundesdatenschutzgesetz auch für nichtöffentliche Stellen (vgl. § 2 Abs. 4 und 5 BDSG) „für die ganz oder

des Bundes und der Länder sechs Grundsätze beachtet werden:[11]

- *Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz*
  Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn entweder eine Einwilligung des Betroffenen[12] oder eine sonstige zulässige Rechtsgrundlage[13] vorliegt (vgl. ErwG 40 DSGVO). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist zudem darauf zu achten, dass Rücksicht auf die Rechte und Interessen der Betroffenen genommen wird. Außerdem „sollte Transparenz dahingehend bestehen, dass … personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden" (ErwG 39 DSGVO).
- *Zweckbindung*
  Personenbezogene Daten dürfen nur „für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke" erhoben werden. Generell ist eine Weiterverarbeitung nur für den ursprünglichen Zweck zulässig. Es gibt allerdings Ausnahmen von der Zweckbindung: so ist „eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke" (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) gestattet.
- *Datenminimierung*
  „Die personenbezogenen Daten sollen für die Zwecke, zu denen sie verarbeitet werden, angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein" (ErwG 39 DSGVO). Es gilt der Grundsatz: „So viele Daten wie nötig, so wenige Daten wie möglich."
- *Richtigkeit*
  Personenbezogene Daten müssen richtig und aktuell sein sowie aus zuverlässigen Quellen stammen. Unrichtige oder veraltete Daten müssen unmittelbar gelöscht oder korrigiert werden.
- *Speicherbegrenzung*
  Die Speicherfrist für personenbezogene Daten soll „auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß" beschränkt bleiben (ErwG 39 DSGVO). Für den Verarbeitungszweck nicht mehr benötigte personenbezogene Daten müssen gelöscht (Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO) oder die Identifizierung der betroffenen Person aufgehoben werden.
  Ausnahmen von der Speicherbegrenzung bestehen „ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke" (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO).
- *Integrität und Vertraulichkeit*
  Personenbezogene Daten müssen „in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit" dieser Daten gewährleistet. Dies umfasst „den Schutz vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung" der personenbezogenen Daten. Hierfür sind „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen" (Art. 5 Abs. 1 lit f DSGVO) zu treffen, die insbesondere in Art. 32 DSGVO konkretisiert werden.

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist „die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von

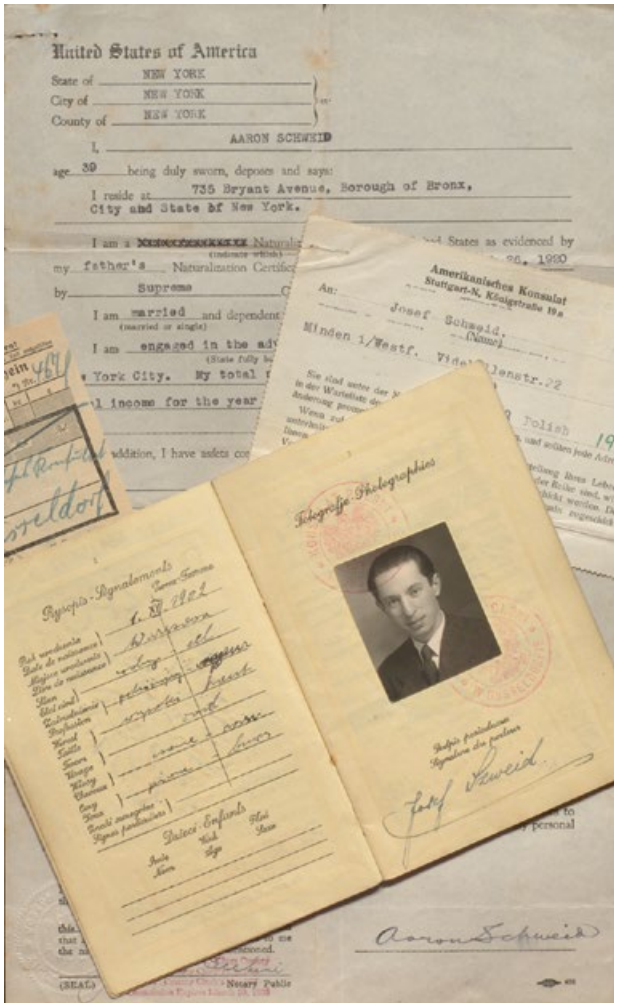

Persönliche Unterlagen eines im KZ Sachsenhausen ermordeten Juden (Quelle: Kommunalarchiv Minden WN 10, Nr. 10)

teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten."

11 Vgl. z. B. § 47 BDSG und § 37 DSG NRW.

12 Vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.

13 Ein abschließender Katalog von Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung normaler personenbezogener Daten ist in Art. 6 Abs. 1 lit. b bis f DSGVO enthalten. Ein entsprechender Katalog für die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten ist in Art. 9 Abs. 2 lit. b bis j DSGVO zu finden.

genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person … untersagt."

In Art. 9 Abs. 2 DSGVO werden aber Ausnahmen von diesem Verbot aufgelistet, u. a.:

- a.) „die betroffene Person hat in die Verarbeitung … ausdrücklich eingewilligt";
- j.) „die Verarbeitung ist … für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke … erforderlich."[14]

Betroffenenrechte der Datenschutz-Grundverordnung

Die DSGVO enthält eine Reihe von Rechten, die betroffene Personen gegenüber dem Verantwortlichen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten geltend machen können.[15] Diese umfassen:

- die *Informationspflicht* nach Art. 13 DSGVO, wenn personenbezogene Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben werden (Direkterhebung), oder nach Art. 14 DSGVO, wenn personenbezogene Daten nicht direkt, sondern bei Dritten (Dritterhebung) oder aus öffentlich zugänglichen Quellen erhoben werden:
  Eine betroffene Person ist über die Existenz eines Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke zu unterrichten. „Der Verantwortliche sollte der betroffenen Person alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen, die … notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten" (ErwG 60 DSGVO).
  Eine Ausnahme von der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO besteht, „wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt" (Art. 13 Abs. 4 DSGVO und Art. 14 Abs. 5 lit. a DSGVO).
  Weitere Ausnahmen von der Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO bestehen u. a., wenn „die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke" (Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO). „Als Anhaltspunkte sollten dabei die Zahl der betroffenen Personen, das Alter der Daten oder etwaige geeignete Garantien in Betracht gezogen werden" (ErwG 62 DSGVO).
- das *Auskunftsrecht der betroffenen Person** nach Art. 15 DSGVO:
  Eine betroffene Person hat das Recht auf Auskunft darüber, welche auf sie bezogenen Daten in welcher Form beim Verantwortlichen verarbeitet werden.
- das *Recht auf Berichtigung** nach Art. 16 DSGVO:
  Eine betroffene Person hat das Recht, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Ebenso besteht ein Recht der betroffenen Person auf Ergänzung unvollständiger personenbezogener Daten.
- das *Recht auf Löschung* („Recht auf Vergessenwerden") nach Art. 17 DSGVO:
  Eine betroffene Person hat unter bestimmten Umständen das Recht, vom Verantwortlichen die Löschung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen. Ausnahmen vom Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO gelten aber u. a. „für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke" (Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO).
- das *Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DSGVO:
  Eine betroffene Person hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen selbst bereitgestellt hat, „in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format" zu erhalten.
- weitere Betroffenenrechte:
  Zu den weiteren Rechten der betroffenen Person zählen das *Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DSGVO sowie das *Widerspruchsrecht** gegen eine Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO.
  Daneben stellen die Informationspflichten des Verantwortlichen nach Art. 19 und 34 DSGVO zugleich auch Informationsrechte der betroffenen Person dar.[16]
  In Art. 12 DSGVO ist zudem festgelegt, dass „alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 … in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache" (Art. 12 DSGVO) erfolgen müssen.
  (*Die mit einem Sternchen* markierten Betroffenenrechte können nach Art. 89 Abs. 3 DSGVO durch gesetzliche Regelungen „für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke" eingeschränkt werden. Eine solche Derogation durch ein novelliertes nordrhein-westfälisches Archivgesetz steht aber weiter aus.*)

Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind nach Art. 32 DSGVO sowie den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu ergreifen.[17] Hierzu zählen u. a.:

14 Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken ist für das Land Nordrhein-Westfalen in § 17 DSG NRW geregelt.

15 Der Verantwortliche ist „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet" (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

16 Art. 19 DSGVO regelt die *Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung**, Art. 34 DSGVO die Benachrichtigung der betroffenen Person bei Datenschutzverstößen.

17 Vgl. z. B. § 64 BDSG und § 15 DSG NRW.

- die Verschlüsselung der personenbezogenen Daten;
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Je nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person ist unter Umständen zusätzlich eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchzuführen.[18] Hierbei wird unter Beteiligung des eigenen Datenschutzbeauftragten eine Beschreibung und Vorabbewertung der möglichen Risiken geplanter Verarbeitungsvorgänge erstellt sowie Maßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken festgelegt.

Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten – also auch deren Veröffentlichung – bedarf nach der Datenschutz-Grundverordnung einer Einwilligung der betroffenen Person oder einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage.[19] Entsprechende Rechtsgrundlagen sind sowohl in der Datenschutz-Grundverordnung selbst als auch im ArchivG NRW enthalten:

- Nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich zulässig, wenn „die Verarbeitung … zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die im öffentlichen Interesse liegt". Nach Art. 89 Abs. 1 DSGVO muss eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken allerdings „geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung" unterliegen.
- Nach § 8 ArchivG NRW (gegebenenfalls in Verbindung mit § 10 Abs. 5 oder § 11 Abs. 1 ArchivG NRW) sind die öffentlichen Archive im Land Nordrhein-Westfalen „berechtigt, Archivgut … unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener zu veröffentlichen."

Betroffene Personengruppen

Bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet lassen sich drei betroffene Personengruppen unterscheiden:

- bereits verstorbene Betroffene,
- noch lebende Betroffene sowie
- Hinterbliebene und Angehörige von Betroffenen.

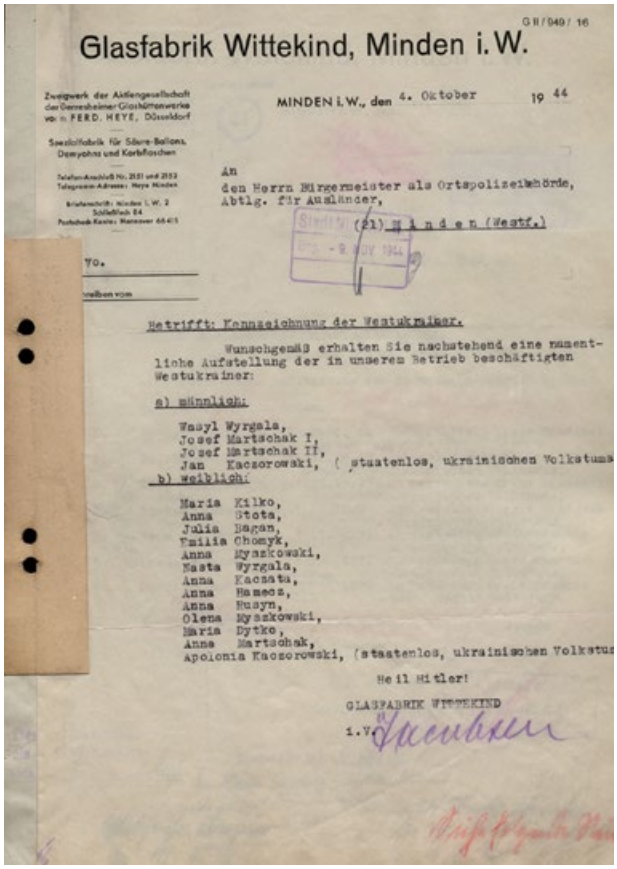

Glasfabrik Wittekind, Minden i.W.

MINDEN i.W., den 4. Oktober 19 44

An
den Herrn Bürgermeister als Ortspolizeibehörde,
Abtlg. für Ausländer,
(21) M i n d e n (Westf.)

Betrifft: Kennzeichnung der Westukrainer.

Wunschgemäß erhalten Sie nachstehend eine namentliche Aufstellung der in unserem Betrieb beschäftigten Westukrainer:

a) männlich:

Wasyl Wyrgala,
Josef Martschak I,
Josef Martschak II,
Jan Kaczorowski, (staatenlos, ukrainischen Volkstums

b) weiblich:

Maria Kilko,
Anna Stota,
Julia Hagan,
Tailia Chomyk,
Anna Myszkowski,
Nasta Wyrgala,
Anna Kacsata,
Anna Hameca,
Anna Husyn,
Olena Myszkowski,
Maria Dytko,
Anna Martschak,
Apolonia Kaczorowski, (staatenlos, ukrainischen Volkstu

Heil Hitler!

GLASFABRIK WITTEKIND
i.V.

Verzeichnis der bei einer Mindener Firma beschäftigten Zwangsarbeiter (Quelle: Kommunalarchiv Minden G II, Nr. 949)

Verstorbene Betroffene

Die archivischen Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut enden gemäß § 7 Abs. 1 ArchivG NRW bei bekanntem Sterbedatum einer betroffenen Person zehn Jahre nach deren Tod, bei unbekanntem Sterbe-, aber bekanntem Geburtsdatum einer betroffenen Person hundert Jahre nach deren Geburt sowie sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn sowohl das Sterbe- als auch das Geburtsdatum einer betroffenen Person unbekannt sind.

Diese archivischen Schutzfristen sind bei den verstorbenen Opfern des NS-Regimes oder den verstorbenen Opfern von Flucht und Vertreibung nach dem 2. Weltkrieg heute in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle abgelaufen.[20]

18 Zur Risikobewertung vgl. ErwG 76 und 77 DSGVO.

19 Zur Veröffentlichung personenbezogener Daten durch die Archive vgl. Vinzenz Lübben, „Stolperfallen im Netz. Postmortaler Persönlichkeitsschutz und die Belange von Hinterbliebenen", in: Irmgard Christa Becker/Clemens Rehm/Udo Schäfer (Hrsg.), Nicht nur Archivgesetze … Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichem Boden? Best Practice – Kollisionen – Perspektiven. Beiträge zum 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 66), Marburg 2019, S. 151–169.
Zur Problematik der Nennung der Namen von NS-Opfern vgl. den Tagungsband der Konferenz „Den Opfern einen Namen geben – Gedenken und Datenschutz", die am 29. Juni 2016 in Berlin stattfand: Andreas Nachama/Uwe Neumärker (Hrsg.), Gedenken und Datenschutz. Die öffentliche Nennung der Namen von NS-Opfern in Ausstellungen, Gedenkbüchern und Datenbanken (Topographie des Terrors. Notizen, 12), Berlin 2017.

20 Eine Ausnahme bilden nur die noch lebenden Betroffenen und Betroffene, die erst innerhalb der letzten zehn Jahre verstorben sind.

Die Datenschutz-Grundverordnung bezieht sich – ebenso wie die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder – nur auf lebende natürliche Personen.[21] Verstorbene sind somit keine Betroffenen im Sinne der Datenschutzgesetze.

Auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG bezieht sich nur auf Lebende. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können nur lebende Personen Träger dieses Grundrechts sein.[22]

Dennoch besteht gegenüber besonders schweren Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte eines Verstorbenen ein postmortaler Persönlichkeitsschutz. Dieser kann jedoch nur von den nächsten Angehörigen geltend gemacht werden.[23] Der postmortale Persönlichkeitsschutz lässt sich ausschließlich aus der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ableiten. Dieser Schutz dauert jedoch nicht ewig: Seine ideellen Bestandteile, also der allgemeine Wert- und Achtungsanspruch eines Verstorbenen, verblassen nämlich mit der Zeit.[24] Eine feste zeitliche Grenze besteht zwar nicht, doch hat das Landgericht Dessau-Roßlau entschieden, dass der Schutz spätestens nach 70 Jahren endet.[25]

Anders verhält es sich mit den vermögenswerten Bestandteilen des postmortalen Persönlichkeitsrechtes; diese enden bereits zehn Jahre nach dem Tod einer Person.[26]

Das postmortale Persönlichkeitsrecht steht einer Nutzung und Veröffentlichung personenbezogener Daten verstorbener Betroffener im Rahmen von Erinnerungs- und Gedenkarbeit somit nicht entgegen:

Zum einen ist eine Verletzung des Wert- und Achtungsanspruchs verstorbener Betroffener im Rahmen von Erinnerungs- und Gedenkarbeit nicht zu befürchten, da diese ja auf eine Würdigung der Opfer abzielt. Zum anderen tragen die archivischen Schutzfristen den vermögenswerten Bestandteilen des postmortalen Persönlichkeitsrechtes ausreichend Rechnung.

Die personenbezogenen Daten verstorbener Opfer des NS-Regimes oder verstorbener Opfer von Flucht und Vertreibung nach dem 2. Weltkrieg können daher heute im Rahmen von Erinnerungs- und Gedenkarbeit frei genutzt und veröffentlicht werden.

Lebende Betroffene

Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten lebender Personen ist sowohl nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 ArchivG NRW als auch nach Art. 6 Abs. 1 lit. a bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO nur mit ausdrücklicher, am besten schriftlicher Einwilligung der betreffenden Person möglich.[27]

Im Rahmen von Erinnerungs- und Gedenkarbeit scheidet diese Option daher aus praktischen Gesichtspunkten aus.

Hinterbliebene und Angehörige

Von der Veröffentlichung personenbezogener Daten bereits verstorbener Personen können unter bestimmten Umständen auch deren Hinterbliebene und Angehörige betroffen sein. In solchen Fällen sind die schutzwürdigen Belange der Hinterbliebenen und Angehörigen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 ArchivG NRW zwingend zu beachten.

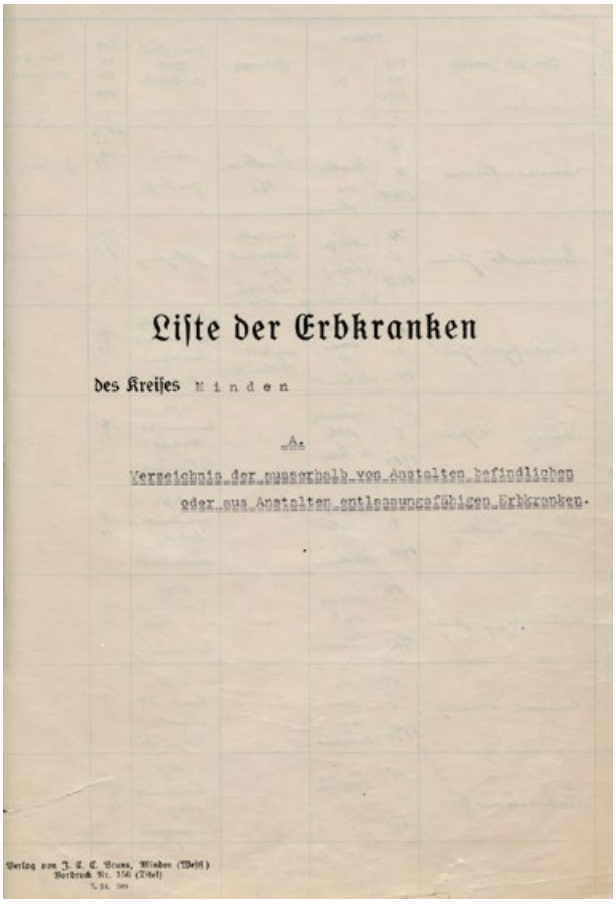
Liste der Erbkranken

des Kreises Minden

Verzeichnis der ausserhalb von Anstalten befindlichen oder aus Anstalten entlassungsfähigen Erbkranken.

Titelblatt einer „Liste der Erbkranken" des Kreises Minden (Quelle: Kommunalarchiv Minden 53, Nr. 33)

Die Reichweite dieser Bestimmung ist allerdings umstritten. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts muss eine „Handlung die Hinterbliebenen *eigenständig und individuell* in ihren persönlichkeitsrechtlichen geschützten Belangen betreffen", um ihre schützenswerten Belange zu verletzen.[28]

Die bloße Namensnennung und Angabe, dass eine verstorbene Person während des Nationalsozialismus aus ras-

21 Vgl. ErwG 27 DSGVO („Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener.").
22 Vgl. z. B. die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Februar 1971 – 1 BvR 435/68 („Mephisto") und vom 22. August 2006 – 1 BvR 1168/04 („Der blaue Engel").
23 Vgl. das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20. März 1968 – 1 ZR 44/66 sowie den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Februar 1971 – 1 BvR 435/68 („Mephisto").
24 Vgl. das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 8. Juni 1989 – I ZR 135/87 (Emil Nolde) sowie das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 3. Mai 2006 – VG 1 A 173.05 (Gregor Gysi ./. Bundesrepublik Deutschland).
25 Vgl. das Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 27. Januar 2014 – 4 O 792/13 (Oskar Schlemmer). In diesem Urteil hat das Landgericht Dessau-Roßlau allerdings offengelassen, ob in Einzelfällen nicht auch längere Schutzfristen geboten sind.
26 Vgl. das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 5. Oktober 2006 – I ZR 277/03 (Klaus Kinski).
27 Vgl. hierzu ErwG 32 DSGVO.
28 Vgl. den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 2006 – 1 BvR 402/06.

sischen, politischen oder religiösen Gründen verfolgt wurde oder der systematischen Ermordung von körperlich, geistig und seelisch Behinderten zum Opfer fiel, dürfte also nicht geeignet sein, die Persönlichkeitsrechte seiner Hinterbliebenen und Angehörigen zu verletzen.[29]

Eine solche Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Hinterbliebenen und Angehörigen könnte allerdings dann vorliegen, wenn „genetische Daten" (Art. 4 Nr. 13 DSGVO) oder bestimmte „Gesundheitsdaten" (Art. 4 Nr. 15 DSGVO) einer verstorbenen Person öffentlich preisgegeben werden.

Jede – also auch nur auszugsweise – Veröffentlichung von sensiblen personenbezogenen Daten aus Patientenakten von Opfern der NS-„Euthanasie" oder Zwangssterilisierten sollte daher bis auf weiteres nur in anonymisierter Form erfolgen.[30]

Exkurs: Offene Fragen, Denkanstöße, Diskussionsbedarf

Einzelne Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung und Veröffentlichung von Patientenakten von Opfern der NS-„Euthanasie" oder Zwangssterilisierten bedürfen aber auch weiterhin einer eingehenderen Diskussion:

- Enthalten Patientenakten aus der NS-Zeit neben „Gesundheitsdaten"[31] auch „genetische Daten" im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung?[32]
- Wie ist mit den in den Patientenakten enthaltenen „Gesundheitsdaten" – v. a. bestimmten Diagnosen wie z. B. „angeborener Schwachsinn" – umzugehen? Müssten aus heutiger wissenschaftlicher Sicht unrichtige Angaben in Patientenakten aus der NS-Zeit nicht pauschal mit einem Hinweis nach Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO oder § 5 Abs 4 ArchivG NRW versehen werden?
- Lassen sich aus den in den Patientenakten enthaltenen sensiblen personenbezogenen Daten – wie oft behauptet wird – eindeutige und damit datenschutzrelevante Aussagen über einzelne Hinterbliebene oder Angehörige treffen? Mit Blick auf die Mendelschen Regeln, die nur Wahrscheinlichkeiten für das Auftreten bestimmter Merkmale liefern, erscheint das eher zweifelhaft zu sein.
- Patientenakten unterliegen Geheimhaltungspflichten nach § 203 Strafgesetzbuch. Allerdings sind die archivischen *Schutzfristen für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt* bei den Patientenakten der NS-Zeit heute wohl ausnahmslos abgelaufen.[33] Auch die *Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut* dürften nur noch in wenigen Fällen greifen. Sollten Patientenakten der NS-Zeit daher nicht nach Ablauf einer bestimmten Frist – z. B. 100 nach ihrer Entstehung – grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?
- Ist die Definition von personenbezogenem Archivgut in § 7 Abs. 1 ArchivG NRW in der bisherigen Form haltbar? Gegenwärtig sind z. B. für personenbezogene Daten in einer Patientenakte die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut anzuwenden; für personenbezogene Daten, die im Schriftverkehr einer Schule mit dem Erbgesundheitsamt enthalten sind, dagegen nur die allgemeine Schutzfrist.

Beteiligungsmöglichkeiten

In die Erinnerungs- und Gedenkarbeit sollten nach Möglichkeit immer auch Vertreter von Opferverbänden oder anderen Vereinen und Initiativen, von lokalen oder regionalen Gedenkstätten[34] sowie Hinterbliebene und Angehörige einzelner Opfer eingebunden werden. Aus juristischer Sicht ist eine solche Beteiligung allerdings nicht zwingend und vielfach aus praktischen Gründen auch gar nicht durchführbar.[35] Eine Aufarbeitung ohne Beteiligung der genannten Gruppen ist daher entgegen anderer Auffassung auch keine „Schande".[36]

Vielmehr werden durch die Erinnerungs- und Gedenkarbeit „die Opfer in das familiäre und kollektive Gedächtnis zurückgeholt und gewürdigt".[37]

29 Vgl. hierzu das Gutachten des früheren Berliner Justiz- und Innensenators Ehrhart Körting zur Namensnennung von Opfern der NS-„Euthanasie" aus dem Jahr 2014 (https://www.gedenkort-t4.eu/sites/default/files/media/file/gutachten_namensnennung_copyright_erhart_koerting.pdf sowie ders., „Wiederherstellung des „Personseins" von Opfern der NS-„Euthanasie" von 1939 bis 1945", in Andreas Nachama/Uwe Neumärker (Hrsg.), a. a. O., S. 19–30.

30 Vgl. Michael Wunder/Harald Jenner, „Datenschutzdebatte und Nennung der Namen von Krankenmordopfern im Gedenkbuch der Hamburger „Euthanasie"-Opfer", in: Andreas Nachama/Uwe Neumärker (Hrsg.), a. a. O., S. 115–122.

31 Nach Art. 4 Nr. 15 DSGVO sind „Gesundheitsdaten personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person … beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen". Vgl. außerdem auch ErwG 35 DSGVO.

32 Nach Art. 4 Nr. 13 DSGVO sind „genetische Daten personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden". Vgl. außerdem auch ErwG 34 DSGVO.

33 Die Schutzfrist für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, beträgt nach § 7 Abs. 1 ArchivG NRW „sechzig Jahre seit Entstehung der Unterlagen".

34 Zur Zusammenarbeit von Archiven und Gedenkstätten vgl. die „Handreichung zur Zusammenarbeit zwischen Kommunalarchiven und Gedenkstätten. Beschluss der Bundeskonferenz Kommunalarchiv auf ihrer Herbst-Sitzung", in: Archivar 74 (2021), S. 22–27 (online unter: https://www.archive.nrw.de/sites/default/files/media/files/Archivar_1_21_Internet_neu.pdf.

35 Nach ErwG 62 DSGVO kann sich bereits eine bloße Unterrichtung der Betroffenen erübrigen, wenn sich diese „als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist." Als Orientierungshilfe sollen „dabei die Zahl der betroffenen Personen [und] das Alter der Daten … in Betracht gezogen werden."

36 Vgl. Helge Kleifeld, „Die vierte Schande! am Beispiel der Euthanasie-Gedenkstätte Hadamar", in: Archivfachliche Beiträge. Beiträge zur Geschichte der Stadt Mönchengladbach, Beiheft 4 (2020), S. 21–22 (online unter: https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/user_upload/stadtarchiv/Archivfachliche_Beitr%C3%A4ge/Archivfachliche_Beitr%C3%A4ge_-_Beiheft_4.pdf).

37 Vgl. den offenen Brief von Angehörigen mehrerer Opfer der NS-„Euthanasie"-Verbrechen an den Leiter der Gedenkstätte Hadamar, Dr. Jan Erik Schulte, aus dem August 2020 (online unter: https://www.gedenkort-t4.eu/sites/default/files/media/file/2020-angehoerige-fuer-hadamar.pdf sowie Michael von Cranach: „Ein Plädoyer für die Namensnennung", in: Andreas Nachama/Uwe Neumärker (Hrsg.): a. a. O., S. 77–81.

Fazit: Zugang ermöglichen!

Die vorstehenden Ausführungen legen eine möglichst umfassende Bereitstellung von personenbezogenem Archivgut für die Nutzung im Rahmen von Erinnerungs- und Gedenkarbeit nahe. Auch die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten für diese Zwecke sollte liberal gehandhabt werden.

Um die Gefahr einer Verletzung der schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter auszuschließen, müssen dabei aber folgende Punkte zwingend beachtet werden:

- Vor jeder Nutzung und Veröffentlichung personenbezogener Daten muss eine sorgfältige Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen der betroffenen Personen bzw. ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit erfolgen.
- Für jede betroffene Person – gegebenenfalls für deren Hinterbliebene und Angehörige – ist eine genaue Einzelfallprüfung durchzuführen.
- Bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet müssen die Rechtsgrundlagen und die Zweckbestimmung genannt werden.
- Vor der Nutzung und Veröffentlichung personenbezogener Daten muss eine Risikoanalyse unter Beteiligung des eigenen Datenschutzbeauftragten erfolgen.
- Personenbezogene Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen.

Darüber hinaus ist eine Beteiligung interessierter Gruppen und Einzelpersonen an der Erinnerungs- und Gedenkarbeit der Archive anzustreben. ■

Vinzenz Lübben M.A.
Kommunalarchiv Minden
v.luebben@kommunalarchiv-minden.de